

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 6 des Reichs-Gesetzblattes und Stück 5 der Gesetz-Sammlung 103, Postwesen 103, Stellenvermittler für Schiffsleute 103—105, Betreten der Feschenhalden 105, Vorbereitung für den Königl. Forstverwaltungsdienst 105/106, Zwangsinnung 106, Ausstellung von Leichenpässen 106, Pfarrerrichtung in Essen-Ruhr 106/107, Namensänderung 107, Obstbau-Lehrkursus in Cleve 107, Krankenüberficht 107, Gewerbe-Gehinortung 107/108, Laichschonreviere 108, Ärztliche Sachverständige für Schiedsgerichte 108, Überficht über die Adorphische Familien-Stiftung für 1902 108, Enteignungen 108—110, Berggewerbe-gerichts-Besitzer 110, Auslösung von Rentenbriefen 110/111, Verteilung der Provinzialabgaben für 1902 (Sonderbeilage) 111, Personalien 111.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

289. 319. Das zu Berlin am 10. März 1903 ausgegebene 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2927. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Fasertoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

290. 320. Das zu Berlin am 13. März 1903 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10419. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Februar 1903.

Nr. 10420. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Idstein, Kageneleinbogen, Königstein, Limburg a. L., Montabaur und Rennerod. Vom 18. Februar 1903.

Nr. 10421. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Düren. Vom 21. Februar 1903.

Nr. 10422. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Eitville, Sackenburg, Langenschwalbach, Montabaur, Nassau und Sankt Goarshausen. Vom 4. März 1903.

Nr. 10423. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Sieboldshausen. Vom 4. März 1903.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

291. 322. Wiedereinrichtung des Postanweisungsdienstes bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch (Marocco.)

Postanweisungen und Brieffendungen mit Nachnahme nach Fes und Marrakesch (Marocco) können wieder ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1903.

geliefert werden.

Berlin W. 66, den 11. März 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A.: Gieseke.

### 292. 330. Vorschriften

über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.-G.-Bl. S. 215) und des §. 38 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Schiffsleute betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und die erfolgten Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach

dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz "Stellenvermittler für Schiffsleute" in deutlich lesbare Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

5. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Familiennamen und der in Ziffer 4 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der Stellensuchenden Personen sowie die Anwendung der Bezeichnung "konzessioniert" oder ähnlicher Bezeichnungen sind verboten.

6. Stellenvermittler, die ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wollen, bedürfen dazu für jeden Stellvertreter der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehülfsen, Lehrlinge, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Stellenvermittler dürfen Personen, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Seefahrtsbuchs befinden, oder welche nicht die zur Übernahme von Schiffsdiensten erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§. 7 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) nachweisen können, keine Dienstleistung gewähren.

8. Der Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reedere und deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.

9. Der Stellenvermittler darf einer Person, von welcher er wissen oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten verpflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln.

10. Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen ist, untersagt, entweder selbst oder durch andere gewerbs-

mäßig Wohn- und Schlafstellen zu vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben. Auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Auffuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet.

11. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung für die Stellenvermittlung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegelds bei Annahme des Auftrags verboten.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen auch im Dienst- raume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

13. Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebs ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

14. Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1904 benutzt werden.

15. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuhängen, außerdem sind ein Abdruck sowie die auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (R.-G.-Bl. S. 215) erlassenen Taxen in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen.

Berlin, den 6. März 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung: Lohmann.

### Geschäftsbuch für Aufträge der Reeder und deren Vertreter.

Formular A.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers Vor- und Familienname und Stand.	Schiffsleute werden gesucht					Für den Fall erfolgter Stellenvermittlung: Hinweis auf die Nr. des Geschäftsbuchs B.	Bemerkungen.
			Des Schiffes Name, Gattung und Heimathafen.	Gesamtzahl der gesuchten Personen.	Betrag der zu gesicherten Feuer.	Zeitpunkt des gewünschten Dienstantritts.	Art der angebotenen Stellen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

### Geschäftsbuch für Aufträge der Schiffsleute.

Formular B.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers			Angabe über das letzte Dienstverhältnis			Ansprüche des Auftraggebers			a. Angabe der Behörde, die das Seefahrtsbuch ausgestellt hat. b. Tag der Ausstellung.
		Vor- und Familienname.	Tag und Ort der Geburt.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der Beschäftigung.	Des Schiffes Name, Gattung und Heimathafen oder des Arbeitgebers Name und Wohnort.	Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses.	Art der gesuchten Beschäftigung.	Betrag der beanspruchten Feuer.	Zeit, zu welcher die Stellung gesucht wird.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Bei nachgewiesener Stellung						Für die Stellenvermittlung geleistete Zahlungen						Bemerkungen.
Des Schiffes Name und Heimathafen.	Des Reeders oder dessen Vertreters Name, Stand und Wohnort.	Art der vermittelten Beschäftigung.	Betrag der vereinbarten Feuer.	Betrag des gewährten Vorschusses.	Zeit des Dienstantritts.	von dem Reeder oder dessen Vertreter		von dem Schiffsmann		Zusammen 19 bis 22.		
						Gebühr.	Bare Auslagen.	Gebühr.	Bare Auslagen.			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**293. 297. Polizeiverordnung.**  
Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des §. 197 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird für den zum Bezirk des Königlichen Oberbergamtes Dortmund gehörigen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf verordnet, was folgt:  
Die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1885, betreffend das unbefugte Betreten der Bechenhalben (N.-Bl. 1885,

Seite 226), wird aufgehoben.

Dortmund, den 11. Februar 1903. I, 15797/02.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt: Lorenz.

Düsseldorf, den 11. März 1903. I. F. 1460.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Koenigs.

**294. 315.** Über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst sind neue Bestimmungen vom 25. Januar 1903 erlassen, die bei jeder Oberförsterei eingesehen werden können. Sie haben von jetzt an unter Berücksichtigung folgender besonderer Vorschriften Geltung:

1. Diejenigen Forstbesessenen, welche bei Erlass dieser Bestimmungen die forstliche Lehrzeit bereits beendet hatten, sind von der Verpflichtung entbunden, bei der Meldung zur ersten forstlichen Prüfung ein Tagebuch vorzulegen.

2. Für diejenigen Forstbesessenen, welche die forstliche Lehrzeit bei Erlass dieser Bestimmungen noch nicht beendet haben, gelten vom 1. April d. Js. ab die Vorschriften über die Führung und Vorlegung des Tagebuches (§§. 6, 8 und 10 der Bestimmungen.)

3. Das unter Beachtung der bisherigen Bestimmungen vor der ersten forstlichen Prüfung zurückgelegte Universitätsstudium wird auf die forstliche Ausbildung angerechnet.

Diejenigen Forstbesessenen, welche das Universitätsstudium bisher noch nicht beendet haben, sollen unter sinngemäßer Beachtung der entsprechenden neuen Vorschriften die noch fehlenden Universitätssemester nach der ersten forstlichen Prüfung erledigen.

Wenn sie jedoch mit dem laufenden Wintersemester die Studien an der Forstakademie abschließen, darf ein etwaiger Universitätsbesuch während des Sommersemesters 1903 vor Ablegung der ersten Prüfung auf die forstliche Ausbildung angerechnet werden.

4. Die Forstreferendare, welche ihrer Dienstpflicht als Einjährig-Freiwillige noch nicht genügt haben und das militärische Dienstjahr aus irgend einem Grunde nicht zum nächsten nach der Prüfung zulässigen Zeitpunkt beginnen, haben spätestens mit dem auf die Prüfung folgenden, nächsten Semesteranfange die Universitätsstudien anzutreten. Die zur praktischen Ausbildung nachweisbar verwendete Zeit nach Beendigung der Universitätsstudien bis zum Beginne des militärischen Dienstjahres darf auf den vorgeschriebenen Zeitraum von 2 Jahren (§. 20) angerechnet werden.

Düsseldorf, den 9. März 1903. III. D. 568 I.  
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern,  
Domänen und Forsten.

295. 300. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Müllerhandwerk im Bezirk der Kreise Cleve und Geldern mit dem Sitze in Goch zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 11. März 1903. I. F. 1453.  
Der Regierungs-Präsident.

296. 307. Dem Bürgermeister von Lüttringhausen ist die Befugnis zur Ausstellung von Leichenpässen erteilt worden.

Düsseldorf, den 13. März 1903. I. C. 1879.  
Der Regierungs-Präsident.

297. 316. **Urkunde**  
über die Errichtung der Pfarre Mariae Empfängnis in Essen (Ruhr), früher Holsterhausen.

Das rasche Wachstum der Bevölkerung in Essen und die weite Entfernung von der Pfarrkirche St. Johann Baptist haben schon vor längerer Zeit Anlaß geboten, die Kirche Mariae Empfängnis in Holsterhausen I zu

erbauen und an derselben zwei Hilfsgeistliche mit der Seelsorge der katholischen Bewohner von Holsterhausen I zu betrauen. Nachdem sich die Einrichtung bewährt hat, erscheint es notwendig, das Rektorat Mariae Empfängnis zur selbständigen Pfarrei zu erheben.

Nach Anhörung aller Beteiligten bestimmen wir demnach, was folgt: 1. In dem Bereiche der Pfarre St. Johann Baptist in Essen wird eine neue selbständige Pfarre unter dem Titel: Pfarre Mariae Empfängnis errichtet.

Die Grenzen der neuen Pfarre sind: Im Norden die Aße der Alfred- und Felsenstraße (neue Bezeichnung Plank- und Kehlerstraße), im Osten die Aße der Lordstraße bis zur Rahrgasse und Stadtgrenze gegen Mütterscheid, im Westen Grenze der Pfarre Frohnhausen. Die Grenzen der neuen Pfarre sind in der zu gegenwärtiger Urkunde paraphierten Karte mit blauer Farbe eingetragen.

2. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden mit der Verkündung dieser Errichtungsurkunde aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der Pfarre Mariae Empfängnis.

3. Als Pfarrkirche wird der neuen Pfarre die Kirche Mariae Empfängnis mit sämtlichem Inventar überwiesen.

4. Alle bisher von dem Kirchenvorstande der Mutterpfarre für den Rektoratsbezirk Holsterhausen I verwalteten Vermögensobjekte gehen mit der Verkündung dieser Errichtungsurkunde in das Eigentum der Pfarre Mariae Empfängnis über. Die zugehörigen Archivalien sind nach Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes diesem zu übergeben.

5. Von der für den Rektoratsbezirk Mariae Empfängnis von der Mutterpfarre kontrahierten Schuld übernimmt die neue Pfarre Mariae Empfängnis am Tage der Verkündung der gegenwärtigen Urkunde 250 000 Mark zur Verzinsung und Amortisation.

6. Die Mutterpfarre überreicht an die neue Pfarre Mariae Empfängnis ein Kapital von 25 000 Mark für Bohnung der Geistlichen und leistet an dieselbe zum Ertrage der Kirchensteuer solange einen Zuschuß, bis bei 50% Umlage der Kirchensteuer die Höhe von 12 500 Mark gedeckt bzw. erreicht ist.

7. Weitere Ansprüche an das Vermögen der Mutterpfarre werden der neuen Pfarre nicht zuerkannt, sie bleibt aber auch von allen weiteren an die Mutterpfarre zu leistenden Abgaben und Entschädigungen befreit.

8. Die neue Pfarrgemeinde Mariae Empfängnis wird verpflichtet, den durch die Erträge des Stellenvermögens oder durch anderweitige kirchliche Einnahmen des Stelleninhabers nicht gedeckten Betrag des Mindesteinkommens sowie der Alters- bzw. Ortszulagen zu gewähren, sowie auch die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen für die kirchlichen Bedürfnisse notwendigen Ausgaben, soweit die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, im Wege der Umlage oder anderweitig zu decken.

Cöln, den 9. März 1903. J.-Nr. 2882/02.  
Der Kapitularvikar der Erzdiözese Cöln: Dr. Kreuzwald.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 9. März dieses Jahres Nr. 2882/02 von dem Kapitularvikar der

Erzdiözese Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Mariae Empfängnis in Essen (Ruhr) wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. Februar dieses Jahres — G. II. 4177 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 15. März 1903. II. D. 446.  
(L. S.)

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen.  
Scheuner.

298. 308. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Wilhelm Feller, geboren am 23. September 1897 zu Styrum die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Feller fortan den Namen Galemann zu führen.

Düsseldorf, den 13. März 1903. I. C. 2664.  
Der Regierungs-Präsident.

299. 324. In diesem Jahre wird wiederum ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau an der Landwirtschaftsschule in Cleve mit folgendem Lehrgange abgehalten:

Teil I. Vom 28. April bis 2. Mai. Einleitung in die Theorie des Obstbaus. Bau und Lebenstätigkeit der Obstbäume. Zubereitung des Bodens der Baumschulen und Obstanlagen. Das Pflanzen, Beschneiden und Beredlen.

Teil II. 16. bis 18. Juli. Unterweisung im Okulieren, im Sommerschnitt und in der Obstweinbereitung.

Teil III. 8. bis 10. Oktober. Unterweisung in der Obsternte, Sortenkunde und Konservenbereitung.

Die Teilnehmer an dem Lehrgange der ersten Abteilung haben sich am 28. April d. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirtschaftsschule in Cleve einzufinden.

Anmeldungen sind an den Herrn Direktor der Landwirtschaftsschule in Cleve zu richten.

Düsseldorf, den 19. März 1903. I. E. 1111.  
Der Regierungs-Präsident.

300. 328. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**  
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 11. Jahrwoche vom 8./3. 1903 bis 14./3. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled-		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	11	1	1	—
Erfeld (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	8	1	1	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	10	—	2	—
Duisburg . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	12	1	1	—
Elberfeld . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	2	—	—
Essen (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	29	3	102	10
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	19	3	1	1
Gelbern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—
Glabbach (Land) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	12	—	—	—
Grevenbroich . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	1	—	—	—
Kempen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	1
Lennepe . . . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	38	—	13	—	4	—
Mettmann . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	3	—
Moers . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—	22	2
Mülheim . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Neuß . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	9	2	—
Oberhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	7	—	1
Rees . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	6	1
Remscheid . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Ruhrort . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—
Solingen (Land) . . . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	8	1	11	—
do. (Stadt) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	8	4	—	—	—	1	—	—	96	8	137	11	258	25
																		11
																		2

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 19. März 1903.

301. 323. Der der Ehefrau Karl Robenberg von dem Bezirke-Ausschusse hierjelbst unter Nr. 3716 für das Jahr 1903 erteilte, zum Handel mit Steingut- und Erden-waren mittelst Fuhrwerk berechtigende Wandergewerbe-  
Der Regierungs-Präsident.

schein ist der Genannten abhanden gekommen.  
Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 13. März 1903. III. A. 2531.  
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.  
302. 329. Mit Beziehung auf das im Amtsblatt für 1900 auf Seiten 114 und 115 veröffentlichte Regulativ über Errichtung von Laichschonrevieren und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird

1. die Schonzeit des daselbst unter Nr. 1 bezeichneten Laichschonreviers für die Kalslack in der Strecke vom Einlauf des Fulzgatt bis zum Rhein und

2. die Schonzeit des ebendasselbst unter Nr. 2 aufgeführten Laichschonreviers für das Fulzgatt (Vollgatt) auf die Zeit vom 15. April bis 15. Juni und zwar zunächst versuchsweise für 1903, verkürzt.

Düsseldorf, den 10. März 1903. B. A. II. 1418.  
Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung:  
Bloem. Croon. Röder.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

303. 299. Als ärztliche Sachverständige für das Schiedsgericht für die Arbeiter-Versicherung im Eisenbahn-Direktionsbezirk Essen sind gemäß §. 8 des Gesetzes über

305. 317. Auf Antrag der Ruhrschiffahrts- und Ruhrhafen-Verwaltung hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 10. März d. Js., B. A. I., als zur Erweiterung des Ruhrorter Hafens erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundflächen angeordnet.

Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes für das Jahr 1903 gewählt die Herren Kreisärzte, Medizinalrat Dr. Racine, Dr. med. Morian und Dr. med. Seidler, sämtlich zu Essen.

Essen, den 28. Februar 1903. G.-Nr. 1/51.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts:  
Hennecke, Landgerichtsrat.

304. 318. Zufolge der von der Königlichen Regierung hier selbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphyischen Familien-Stiftung für das Jahr 1902 betrug:

- a) die wirkliche Einnahme an Zinsen = 5694,90 M.
- b) die Ausgabe um Lehrgeldunterstützungen = 2458,34 "
- c) der Vermögensbestand = 149039,93 "
- d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr = 2594,20 "

Vorstehende Übersicht wird den berechtigten Interessenten der oben bezeichneten Familien-Stiftung mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeits-Attestes der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 18. März 1903.  
Der Verwalter der Rodorphyischen Familien-Stiftung:  
Wobischall,  
Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter.

Nro. Nr. des Verzeichnisses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.		
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.				
1	45	51	I	438/14	Gräfin Dürckheim-Montmartin u. Miteigentümer	Froschweiler in Elsaß.		
2	20	77	I	485/11				
3	130	01	I	487/12				
4	53	89	I	13				
5	—	89	I	1105/0.13				
6	2	96	I	1106/0.13				
7	63	22	I	489/5			Erben des Rentners Max Haniel	Ruhrort.
8	55	48	I	491/4				
9	6	08	I	451/3				
10	7	26	I	454/2				
	56	76	I	457/1				

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 30. März d. Js.,** vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr, im Geschäftszimmer des Königlichen Bauamts für die Erweiterung des Ruhrorter Hafens zu Ruhrort, Ruhrort-Duisburgerstraße Nr. 42.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. März 1903. A. Nr. 314.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

306. 325. Auf Antrag der Gemeinde M.-Glabbach-Land hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung eines neuen Ver-

bindungsweges zwischen der Roermonderstraße in Waldhausen und dem obersten Könneterwege innerhalb der Gemeinde M.-Glabbad-land belegenden Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	3	89	M	5312/1239 zc. aus alte Nr. 4703/1239 zc.	Garten	Erben der Wwe Wienands und zwar: a) Landwirt Konrad Wienands b) Landwirtin Maria Wienands c) Ehefrau Landwirt Johann Wilhelm Heinrich Bönniger, Julie geb. Wienands	Rasseln "Vorst
2	4	52	M	5315/84 aus alte Nr. 3704/84	Hausgarten	Hären, Peter, Kaufmann	Waldhausen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 26. März 1903**, vormittags 9<sup>45</sup> Uhr, im Rathause zu M.-Glabbad-land.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. März 1903.

A. Nr. 127.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

307. 326. Auf Antrag der Stadtgemeinde Cleve hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Anlegung einer zweiten Brücke über den Spoy-Kanal innerhalb der Gemeinde Cleve belegenden Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	1	23	2	2181/540 zc.	Hofraum	Schoening, Bernhard und Ehefrau Maria geb. Rüppers, Fuhrunternehmer	Cleve
2	2	10	2	2154/562	Weide	Dyckmanns, Johann, Rentner	"
3	—	20	2	2133/562	"	Mentrop, Wilhelm, Kaufmann	"
4	—	07	2	2130/562	"	Mentrop, Maria und Friedrich jun.	Cleve und "Nymwegen
5	—	13	2	2152/3/518	Wiese	Mentrop, Wilhelm und Friedrich jun.	"
6	2	46	2	1576/502	Hofraum	Kreifamp, Wilhelm und Ehefrau Antoinette geb. Coenen	" "Cleve "
7	6	24	2	1341/2/503	"	Kellings, Susanna und Helene	"
8	6	18	2	504/507	Hausgarten	Jansen, Wilhelm Anton Witwe	"
	—	26	2	506	Hofraum	"	"
	—	38	2	1116	Hausgarten	"	"
	3	12	2	435	"	"	"
	—	08	2	435	"	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonntag, den 28. März 1903**, vormittags 10<sup>1/4</sup> Uhr, im Rathaus zu Cleve.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. März 1903.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

308. 327. Auf Antrag der Stadtgemeinde Cleve hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Schloßallee innerhalb der

Gemeinde Cleve belegenen Grundflächen angeordnet.

Pfbz. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	—	42	1	206/64	Hofraum zc.	Bosch, Theodor jun., Gärtner	Cleve, Schloßallee 14.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 28. März 1903**, vormittags 9<sup>45</sup> Uhr, im Rathaus zu Cleve.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. März 1903.

Der Abschätzungs-Kommissar: Engelhardt, Regierungs-Rat.

**309.** 309. Auf Antrag der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 29. Januar d. Js. als zur Erweiterung des Bahnhofes Neviges erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinden Neviges und Ruhlandahl belegene Grundflächen angeordnet.

Pfbz. Nr. des Beschlusses	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
Gemeinde Neviges.						
4	1	80	—	1646/500	Fabrikant Alexander Wolff	Neviges
5	1	53	—	ohne	Stadtgemeinde Neviges	"
6	—	15	—	1733/503	Chefente Schreiner August Pittbach	"
8	27	95	—	1541/225	Graf von Machant u. Amsembourg	Neubourg
Gemeinde Ruhlandahl						
1	3	40	—	440/191	Fabrikant Alexander Wolff	Neviges
2	2	30	—	438/191	derselbe	"

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 24. März 1903**, vormittags 11 Uhr, auf dem Bürgermeisteramte zu Neviges.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. März 1903.

A. Nr. 276.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

**310.** 311. Auf Grund der §§. 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 und der §§. 8, 11 und 25 der Anordnungen über die Verfassung und Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 ist der bisherige Besitzer der Spruchkammer Ost-Essen vorgenannter Berggewerbegerichts, Bergmann Diedrich Wiese zu Caternberg wegen Aufgabe der Bergarbeit und Übertritt zur Invalidität, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 16. März 1903.

I. 3225.

Königliches Oberbergamt.

**311.** 189. **Auslösung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1903 sind

folgende Stücke gezogen worden:

3 $\frac{1}{2}$  % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F à 3000 Mark.

Nr. 179.

2. Litt. G à 1500 Mark.

Nr. 26.

3. Litt. H à 300 Mark.

Nr. 188.

4. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 13, 67, 101.

5. Litt. K à 30 Mark.

Nr. 81, 116, 201, 241.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1903 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbe-

trag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-scheinen Reihe II Nr. 8 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1903 ab bei den königlichen Rentenbank-kassen hier selbst oder in Berlin C., Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten August und Februar jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 14. Februar 1903. J.-Nr. 889/03.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
Mischer.

312. 313. Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1902 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß für Verkehrsanlagen 3158000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 15. März 1903. I. C. J.-Nr. 2220.  
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz. Dr. Klein.

### Personal-Nachrichten.

313. 305. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. v. Mts., 1. dem Oberbürgermeister Marx in Düsseldorf die Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen und des Ehrenritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 2. dem Oberbürgermeister a. D. Direktor der Rheinischen Bahngesellschaft, Haumann in Düsseldorf, 3. dem Beigeordneten Dr. jur. Wilms in Düsseldorf, 4. dem Ingenieur Dücker, ebenda die Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen und des Ehrenritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 5. dem Polizei-Inspektor

Sezermann in Düsseldorf die Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Jähringer Löwen, 6. dem Polizeiwachmeister Lenz in Düsseldorf und 7. dem Polizeiergantem Hemming ebenda, die Anlegung der Großherzoglich Badischen silbernen Verdienstmedaille, sowie 8. dem Polizeikommissar Blase in Düsseldorf die Anlegung des mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbundenen Ehrenkreuzes erster Klasse mit der goldenen Krone, in Gnaden zu gestatten geruht.

314. 314. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Lehrer an der Düsseldorfer Kunstakademie Professor Friz Roeder die Erlaubnis zur Annahme und Anlegung 1. des Großherzoglich Badischen Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen, 2. des Großherzoglich Oldenburgischen Ehrenritterkreuzes erster Klasse des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und 3. des Offiziers-Ehrenkreuzes des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens zu erteilen.

315. 302. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar d. Js. dem Architekten Regierungs-Baumeister a. D. Julius Busch zu Neuß die Annahme und Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Piusordens III. Klasse zu gestatten geruht.

316. 301. Die Wahl des Gerichtsassessors Eugen Kirschbaum zu Oberhausen zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Oberhausen für eine zwölfjährige Amtsdauer hat am 23. Februar ds. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

317. 312. Die Wiederwahl des Rentners August Frowein in Elberfeld zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

318. 306. Ihre Majestät die Kaiserin und Königin haben der verwitweten Frau Adelheid Erbslöb zu Barmen das silberne Frauen-Verdienstkreuz am weißen Bande Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

319. 321. Vom 1. April d. Js. ab ist dem Katasterkontrollleur Ahrens zu Bergen/R. die Verwaltung des Katasteramtes Ruhrort übertragen, dessen bisheriger Stelleninhaber Steuerinspektor Loß ist vom 1. d. Mts. ab zum Vorsteher des Vermessungspersonals der Stadt Elberfeld bestellt worden.

320. 304. Der Herr Ober-Präsident hat den Kaufmann Josef Offenbach in Dormagen auf eine sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Dormagen im Kreise Neuß ernannt.

321. 298. Die Wahl des Bürgermeisters Derpmann zum Bürgermeister der Stadt Kaiserswerth im Landkreise Düsseldorf auf Lebenszeit ist bestätigt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 60, 61, 62, 63, 64 und 65.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.



## Berteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr  
vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 aufzubringenden  
Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 42. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Haupthaushaltsplanes für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke 10 1/2 % des berechtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Haupthaushaltsplan 3 158 000 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wehlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Verteilung wurde das nach Maßgabe der §§ 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausiergewerbe für das Veranlagungsjahr 1902 zu Grunde gelegt und sind hierin gemäß Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtages die fingierten Steuern für Einkommen unter 900 Mark außer Betracht geblieben.

1	2	3	4
Nr.	Kreis.	Berichtigtes Soll- aufkommen an direkten Staatssteuern für 1902.	Nach dem Verhältnisse des Verdingungsbeitrag 10%, 1/2, 1/3 Verdingungsabgabe, welche für Verdingungs- anlagen 210000 M. über 500 M. erhalten ist.

I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen Stadt	2 461 345	65	258 441	29
2	Land	1 191 119	53	125 067	55
3	Böden	1 086 892	98	108 873	76
4	Erfelenz	236 039	78	24 784	18
5	Eupen	210 806	66	22 134	70
6	Heinenkirchen	148 959	91	15 640	79
7	Heinsberg	139 957	30	14 695	52
8	Jülich	344 072	64	36 127	63
9	Malmédy	155 915	59	16 371	14
10	Montjoie	65 339	69	6 860	67
11	Schleiden	180 796	20	18 993	60
	Summe	6 171 245	93	647 980	83

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Arenon	51 798	20	5 438	81
2	Rheinweiler	320 497	12	33 652	20
3	Altenkirchen	392 455	94	41 297	87
4	Coblenz Stadt	818 290	02	85 920	45
5	Land	348 119	23	36 552	52
6	Cochem	161 259	51	16 932	25
7	Kreuznach	696 174	14	73 098	28
8	Mayen	410 303	98	43 081	92
9	Meisenheim	65 846	18	6 913	85
10	Neuwied	552 651	39	58 028	40
11	St. Goar	227 463	72	23 883	69
12	Simmern	136 663	47	14 340	66
13	Weylar*)	374 952	42	19 817	30
14	Zell	182 127	46	19 123	38
	Summe	4 737 702	77	478 009	58

\*) Der Kreis Weylar ist von der Abgabe für Verdingungsanlagen befreit.

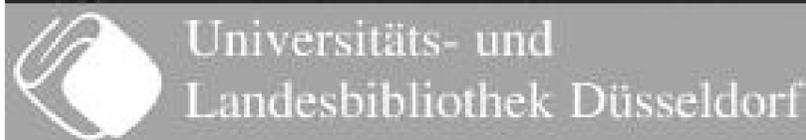
1	2	3	4
Nr.	Kreis.	Berichtigtes Soll- aufkommen an direkten Staatssteuern für 1902.	Nach dem Verhältnisse des Verdingungsbeitrag 10%, 1/2, 1/3 Verdingungsabgabe, welche für Verdingungs- anlagen 210000 M. über 500 M. erhalten ist.

III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim	407 130	72	43 748	73
2	Bonn Stadt	1 284 977	28	134 922	61
3	Land	742 607	31	77 973	77
4	Köln Stadt	7 564 137	86	794 234	48
5	Land	852 788	74	89 542	82
6	Euskirchen	401 712	63	42 179	83
7	Gummersbach	247 226	57	25 958	79
8	Mülheim a. Rh. Stadt	667 104	57	70 045	98
9	Land	348 537	84	36 506	47
10	Rheinbach	199 773	57	20 976	22
11	Sieg	688 138	40	72 254	53
12	Waldbrunn	78 031	30	8 193	29
13	Wupperath	117 360	11	12 322	81
	Summe	13 599 526	90	1 427 950	83

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Borchen	2 054 503	14	215 722	83
2	Cleve	502 810	29	52 795	08
3	Düsseldorf Stadt	1 729 768	93	181 625	74
4	Land	412 528	94	43 315	54
5	Deitsburg	1 416 490	53	148 781	51
6	Düsseldorf Stadt	4 043 043	80	424 519	60
7	Land	955 396	47	100 316	63
8	Elsfeld	2 599 148	52	272 910	59
9	Essen Stadt	2 681 609	59	281 569	01
10	Land	2 590 826	01	272 036	89
11	Geldern	352 741	15	37 037	82
12	Gladbach Stadt	746 698	85	78 403	38
13	Land	923 453	42	96 962	61
14	Grevenbroich	374 225	34	39 293	66
15	Hempen	627 903	54	65 929	87
16	Kenney	537 885	22	56 477	95
17	Mettmann	847 038	04	88 938	99
18	Mors	638 382	06	67 030	12
19	Mülheim a. d. R.	1 073 897	82	112 752	97
20	Neuß	662 024	31	69 512	55
	zu übertragen	25 770 316	87	2 705 883	28



1	2	3		4	
Nr.	Kreis.	Berichtigtes Soll- aufkommen an direkten Staatssteuern für 1902.		Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 $\frac{1}{2}$ % als Provinzialabgabe, wovon für Verkehrs- anlagen 3 158 000 M. oder 5,200 % enthalten sind.	
		M	¢	M	¢
	Übertrag	25 770 316	87	2 705 883	28
21	Oberhausen . . . . .	597 388	48	62 725	26
22	Rees . . . . .	675 359	63	70 912	76
23	Remscheid . . . . .	677 541	57	71 141	86
24	Ruhrort . . . . .	1 688 121	78	176 727	79
25	Solingen Stadt . . . . .	510 403	65	53 592	38
26	" Land . . . . .	872 368	61	91 598	70
	Summe	30 786 495	54	3 232 582	03

#### V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel . . . . .	221 801	26	23 289	13
2	Bitburg . . . . .	158 022	78	16 592	39
3	Daun*) . . . . .	80 578	64	8 460	75
4	Merzig . . . . .	237 933	38	24 983	—
5	Ottweiler . . . . .	1 038 045	49	108 994	78
6	Prüm . . . . .	101 948	83	10 704	63
7	Saarbrücken . . . . .	1 946 754	57	204 409	23
8	Saarburg . . . . .	164 487	01	17 271	14
9	Saarlouis . . . . .	562 022	50	59 012	36
10	St. Wendel . . . . .	205 567	80	21 584	62
11	Trier Stadt . . . . .	542 137	08	56 924	39
12	" Land . . . . .	356 793	13	37 463	28
13	Wittlich . . . . .	171 762	17	18 035	03
	Summe	5 787 854	64	607 724	73

\*) Vorbehaltlich späterer anderweiter Festsetzung.

#### Zusammenstellung.

I.	Regierungsbezirk Aachen . . . . .	6 171 245	93	647 980	83
II.	" Coblenz . . . . .	4 737 702	77	478 000	58
III.	" Köln . . . . .	13 599 526	90	1 427 950	33
IV.	" Düsseldorf . . . . .	30 786 495	54	3 232 582	03
V.	" Trier . . . . .	5 787 854	64	607 724	73
	Summe	61 082 825	78	6 394 238	50

Düsseldorf, den 15. März 1903.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

Für die richtige Berechnung:

Stappen,  
Landessekretär.

Das Gehörte  
Sollaufkommen  
der Provinz  
Anschluß  
Kreises We  
berägt  
60 708 773  
36 Pf.